

Verein für kirchliche Gassenarbeit Bern

STATUTEN

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Verein für kirchliche Gassenarbeit Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verein trägt die Kirchliche Gassenarbeit der Stadt Bern, welche die ambulante seelsorgerische und soziale Betreuung von Menschen in Not umfasst, die ihren Lebensraum auf der Gasse haben. Dazu kann er Massnahmen ergreifen, fördern und unterstützen, welche die Ursachen und Auswirkungen der Not beheben. Der Verein folgt dabei dem geschlechtsspezifischen Ansatz</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Mitglieder des Vereins können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Bernischen Landeskirchenb) die Landeskirchen des Kantons Bernc) juristische Personen und an der Kirchlichen Gassenarbeit Bern interessierte Gruppen und Kirchgemeinden aus dem ausserkantonalen Einzugsgebiet des Vereins
Eintritt, Austritt und Ausschuss	<p>Art. 4</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Eintritt erfolgt auf Gesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidetb) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres
Finanzen	<p>Art. 5</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:<ul style="list-style-type: none">- den Mitgliederbeiträgen, entsprechend der den Statuten beigelegten Beitragsliste- der regelmässigen Zuwendungen der Beitragsgemeinden gemäss der oben erwähnten Liste- Spenden und Kollektenb) Spenden und Kollekten gehen in den Unterstützungsfonds, der nach dem den Statuten beiliegenden Reglement zu verwalten ist. Sie können mit Einwilligung des Spenders oder der Spenderin, als Beiträge an den Verein z.B. auch zum Ausgleich der Rechnung, verwendet werdenc) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen
Organe	<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereinsversammlungb) der Vorstandc) die Rechnungsrevisoren/innen
Vereins-Versammlung	<p>Art. 7 Die Vereinsversammlung tritt zusammen, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Mitglied ihre Einberufung verlangt, mindestens aber einmal pro Jahr. Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden einb) Den Vorsitz führt in der Regel der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentinc) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führend) Die Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung abe) Sie setzt aufgrund eines Voranschlages die jährlichen Beiträge festf) Sie bestimmt den Umfang der Anstellungspensen der Gassenarbeiterinnen und Gassenarbeiterg) Sie nimmt Statutenänderungen vorh) Sie wählt die Vorstandsmitglieder (gem. Art 10c) sowie die Rechnungsrevisoren/inneni) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins

Beschluss-Fassung

Art. 8

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen
- b) Der Voranschlag gilt nur als genehmigt, wenn die Mehrheit der Stimmenden, die gleichzeitig die Mehrheit der jährlichen Beiträge repräsentieren, zustimmen
- c) Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, falls nicht ein Mitglied die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangt
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident oder die Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los

Vorstand

Art. 9

- a) Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus je zwei Delegierten der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und der Agglomerations-Gemeinden, sowie aus einem / einer Delegierten der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
- b) Der Vereinsvorstand konstituiert sich vorbehältlich Art. 10 selber
- c) Die Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder als Vertretung der übrigen Beitragenden oder andere, an der Gassenarbeit interessierte Personen zur Wahl vorschlagen

Wahlbehörden

Art. 10

Wahlbehörden für den Vorstand sind:

- a) Für die Vertretungen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern: der jeweilige kleine Kirchenrat
- b) Für die übrigen: die Vereinsversammlung

Zahlungsverkehr

Art. 11

Das Kirchmeieramt der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde besorgt den Zahlungsverkehr inklusive die Lohnbuchhaltung im Kontokorrentverfahren

**Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen**

Art. 12

- a) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Gassenarbeiter/innen anstellen. Ihre Arbeitsverträge werden durch den Vorstand abgeschlossen. Ihre Tätigkeit ist in dem den Statuten beigelegten Stellenbeschrieb definiert
- b) Bei der Anstellung der Gassenarbeiter und Gassenarbeiterinnen ist auf eine ausgewogene geschlechtermässige Besetzung zu achten

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nicht

Auflösung

Art. 14

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind
- b) Der Vermögenssaldo geht grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beiträge an die Mitglieder

Von der Gründungsversammlung genehmigt: am 15. Januar 1988

Abgeändert

am 02. Mai 1989
am 15. Juni 1993
am 14. Juni 1999
am 01. Juni 2007
am 04. Juli 2008
am 25. Juni 2010

Bern, 25. Juni 2010

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: